

JOBCENTER
im
LANDKREIS
CHAM

KdU – Richtlinien

Vollzug des Sozialgesetzbuches II (SGB II)

Die Bedarfe und somit die Kosten für Unterkunft und Heizung für SGB II-Leistungsberechtigte richten sich nach den Bestimmungen des § 22 SGB II.

Zum einheitlichen und rechtssicheren Vollzug dieser Vorschrift wurden diese Richtlinien erarbeitet.

Sie treten zum 01. November 2012 in Kraft.

Cham, 25. September 2012



Josef Beer
Geschäftsführer

Ergänzung:

Kleinere rechtliche und redaktionelle Änderungen machen in gewissen Abständen ebenso eine Überarbeitung notwendig wie die gelegentliche Anpassung der Sätze, vor allem für Heizung/Warmwasser. Diese Richtlinien wurden seit der Ursprungsfassung einige Male geändert; der aktuelle Stand ist 01.01.2016.

Cham, 01. Januar 2016



Josef Beer
Geschäftsführer

Inhalt

- 1. Angemessene Kosten für Unterkunft**
- 1.a Mischhaushalte – angemessene Bedarfe für Unterkunft**
- 2. Kostensenkungsaufforderung**
- 3. Staffelmiete**
- 4. Mieterhöhung führt zu unangemessener Miete**
- 5. Unwirksame Mieterhöhung nach BGB (ablehnen nach SGB II)**
- 6. Mietbescheinigung**
- 7. Doppelte Miete**
- 8. Untermiete**
- 9. Nebenkostenabschlag zu niedrig/zu hoch**
- 10. Nebenkostennachzahlung**
- 11. Warmwasserabzug**
- 12. Garage/Stellplatz/Kabelanschlussgebühren**
- 13. Möblierung – Zuschlag**
- 14. Gewerblich genutzte Räume**
- 15. Heizkosten – angemessene Höhe**
- 16. Heizkostennachzahlungen**
- 17. Zeiträume unter einem Jahr (Gradtagszahlmethode)**
- 18. Stromheizung**
- 19. Selbstbeschaffer von Brennstoffen - Ansparpflicht**
- 20. Heizungshilfen, Nachzahlungen auch als einmaliger Bedarf**
- 21. Mischhaushalte – Höhe der Heizungshilfen**
- 22. Guthaben aus Nebenkostenabrechnung**
- 23. Direktüberweisung Miete an Vermieter**
- 24. Darlehen für Mietrückstände**
- 25. Einlagern von Hausrat**
- 26. Eigenheim – Erhaltung und Sanierung**
- 27. Eigenheim – Schuldzins und Tilgung**
- 28. Mietkaution/Genossenschaftsanteile**
- 29. Fahrtkosten für auswärtige Wohnungsbesichtigung**
- 30. Umzugskosten**
- 31. Umzug U 25 aus Elternhaus – schwerwiegende Gründe**
- 32. U 25 im Haushalt der Eltern vollendet 25. Lebensjahr**
- 33. Schönheitsreparaturen/Einzugsrenovierung/Auszugsrenovierung**
- 34. Berechnung einmaliger Beihilfen bei Nichtleistungsbeziehern**
- 35. Eigenheim: Nebenkosten als Bedarf bei Fälligkeit ansetzen**

Abkürzung

BGB = Bürgerliches Gesetzbuch

SGB = Sozialgesetzbuch

U 25 = Person unter 25 Jahren

KdU = Kosten/Bedarfe für Unterkunft

ALG II = Arbeitslosengeld II

MB = Mietbescheinigung

NK = Nebenkosten

BSG = Bundessozialgericht

LSG = Landessozialgericht

SG = Sozialgericht

BG = Bedarfsgemeinschaft

VM = Vermieter

1. Angemessene Bedarfe für Unterkunft ab 01.11.2012 (Anlage 1). Bei Prüfung der Angemessenheit darf nur die **Produkttheorie** angewandt werden! **Jobcenter muss Angemessenheit also bestätigen, wenn Bruttokaltmiete angemessen ist** (Ablehnung wegen zu großer Wohnfläche oder Heizkosten ist nicht zulässig).

Bis zur maximalen Bruttokaltmiete kann der Bürger eine Wohnung frei wählen (z. B. schlechter Wohnstandard, große Wohnfläche, aber Mietobergrenze wird eingehalten).

Steht die Änderung der Personenzahl (z. B. schwanger) fest, kann ab dem 4. Schwangerschaftsmonat die künftige Haushaltsgröße bei einem Umzug angewandt werden.

Ist die Wohnfläche zu groß (aber die Bruttokaltmiete angemessen), Kostensenkungsaufforderung bzgl. der Heizkosten erteilen.

1.a. Mischhaushalte - angemessene Bedarfe für Unterkunft (KdU)

Leben in einem Haushalt Kunden und Nichthilfempänger („wirtschaften aus einem Topf“), sind die angemessenen KdU auf unsere Kunden zu beziehen (z. B. sechs Personen zahlen für ein Haus insg. 800 € Bruttokaltmiete), es ist **nicht** nach der Tabelle der Satz für sechs Personen anzuwenden; sondern für die 4 Leistungsbezieher bzw. deren Mietanteil gilt die Tabelle = 539 €. Im Unterschied zu einer Bedarfsgemeinschaft kann eine Wohngemeinschaft die Aufteilung der Mietanteile individuell regeln; daneben sind begründete Abweichungen möglich, z. B. notarieller Vertrag legt ein mietfreies Wohnrecht fest oder dass sich eben ein Bewohner nicht an Nebenkosten beteiligen muss.

Wohnen mehrere Parteien (Kunden und Nichthilfempänger) in einem Haus mit mehreren Wohneinheiten, müssen aber eine einheitliche Miete oder KdU zahlen, KdU nach Köpfen aufteilen.

2. Kostensenkungsaufforderung

Achtung: Sechsmonatsfrist läuft ab Datum der Kostensenkungsaufforderung, nicht ab Datum des Antrages auf ALG II!

Die Frist nach § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II ist grundsätzlich eine Obergrenze. Sie kann im Einzelfall unterschritten werden, etwa wenn der Bürger früher schon einmal eine Aufforderung erhalten hat, eine kurze Unterbrechung bis zu einem Jahr im Leistungsbezug hat, neu ALG II beantragt und eine neue Aufforderung erforderlich ist.

Im Einzelfall kann die Sechsmonatsfrist auch überschritten werden (z. B. wegen Schwerbehinderung oder Erhalt des sozialen Umfelds ist ein Umzug nicht (kurzfristig) zumutbar).

Eine Aufforderung ist entbehrlich (und wir zahlen von Anfang an nur angemessene Miete), wenn jemand ohne Zustimmung oder trotz unserer vorherigen Belehrung eine unangemessene Wohnung bezieht.

Zieht ein ALG II-Bezieher aus einem anderen Landkreis in eine unangemessene Wohnung in den Landkreis Cham, zahlen wir gemäß unserer Mietobergrenze angemessene KdU (Begrenzung auf bisherige Miete ist dann unzulässig).

3. Staffelmiete

Geplante Mieterhöhungen sehen wir aus dem Mietvertrag. So früh wie möglich weisen wir den Bürger mit Vordruck „Kostensenkungsaufforderung“ darauf hin, wann die Obergrenze erreicht wird.

4. (Nach BGB wirksame) Mieterhöhung führt zu unangemessener Miete

Kostensenkungsaufforderung bzw. Übernahme bis zu sechs Monate, dann Absenkung.

Mieterhöhung ist nach BGB wirksam, wenn beide Parteien unterschreiben bzw. der eLB schriftlich zustimmt. Lediglich Neben- und Heizkosten kann der Vermieter im Rahmen gestiegener Kosten einseitig erhöhen.

Bei Erhöhung der Nettomiete muss Vermieter mind. 3 ortsübliche Vergleichsmieten nennen.

5. Unwirksame Mieterhöhung nach BGB (ablehnen nach SGB II)

Erhöht der Vermieter die Nettokaltmiete seit der letzten Erhöhung um mehr als 20 %, erkennen wir dies nicht an, soweit die 20% überschritten sind oder Mietwucher vorliegt. Entsprechendes gilt bei nicht mit tatsächlichen Verbrauchswerten übereinstimmenden Nebenkostenerhöhungen.

→ siehe neues Musterschreiben in Ordner „Kosten der Unterkunft“ = „Mietwucher Hinweisschreiben“

6. Mietbescheinigung (MB)

Stellt der Vermieter keine MB aus oder weigert sich der Kunde wg. Datenschutz: der Kunde muss ggf. durch Bestätigung des Vermieters (soweit nicht aus Mietvertrag ersichtlich) zumindest die Bruttokaltmiete, Heizkosten, Wohnfläche seiner Wohnung und Gesamtwohnfläche des Hauses nachweisen.

Der Bürger muss auch nachweisen, ob er Warmwasser dezentral oder über Zentralheizung erzeugt.

Als Nachweis der Aufteilung der Neben- und Heizkosten genügt auch eine aktuelle Betriebskostenabrechnung (evtl. auch für Vormieter!).

Sonst erkennen wir die KdU (**ganz oder teils**) vorerst nicht an, weil der Anspruch unklar ist → vorläufigen Bescheid nach § 328 SGB III erteilen.

(außerdem: wird eine Nebenkostenabrechnung erstellt, muss der Kunde uns diese nach Erhalt vorlegen).

7. Doppelte Miete

Hat jemand mehrere Wohnungen, wird KdU für die vorwiegend genutzte Hauptwohnung berücksichtigt.

Bei Umzügen kommt Doppelmiete für den Umzugsmonat (maximal aber für 2 Monate) ausnahmsweise in Frage, wenn die Mietzeiträume wegen der Kündigungsfristen oder wegen Renovierungsarbeiten nicht zumutbar aufeinander abgestimmt werden können.

8. Untermiete

Bei Bedarfsgemeinschaften werden die KdU durch die Zahl der in einem Haushalt lebenden Personen geteilt. Bei bloßen Wohngemeinschaften mit nicht verwandten Personen kann jede Person KdU bis zu der für eine Person abstrakt angemessenen Obergrenze beanspruchen.

Hat ein Kunde Einnahmen aus Untermiete (Untermietvertrag!), rechnen wir dies nicht als Einkommen an; sondern es vermindern sich die KdU entsprechend.

9. Nebenkostenabschlag zu niedrig/ zu hoch

Werden bei Neuvermietung die Nebenkosten bewusst zu niedrig angesetzt, damit die angemessenen KdU nicht überschritten werden, ist die Wohnung dennoch unangemessen, (weil mit einer erheblichen Nachzahlung zu rechnen ist). Ablehnen nur bei extremen Fällen, z. B. wenn für die kalten Nebenkosten nur 10 € angesetzt werden.

Liegt eine Abrechnung vor und setzt VM die künftigen Abschläge aber zu hoch an, kann der Mieter eine Absenkung auf angemessene Höhe verlangen (§ 560 Abs. 4, § 556 Abs. 2 Satz 2 BGB).

10. Nebenkostennachzahlung

Eine Nachforderung zählt zum laufenden Bedarf im Fälligkeitsmonat (BSG vom 02.07.09); es kommt nicht darauf an, ob diese Wohnung im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Jobcenter Cham gelegen war. Nach der Rechtsprechung kann ein solcher Bedarf auch für länger zurückliegende Verbrauchszeiträume zu berücksichtigen sein.

Für eine früher zu Wohnzwecken genutzte Wohnung sind nur **ausnahmsweise** Leistungen möglich,

wenn Leistungsbezug zur Zeit der Entstehung der Kosten **und** bei Fälligkeit der Nachforderung und

keine anderweitige Bedarfsdeckung (also noch nicht bezahlt) und

bisherige Wohnung aufgegeben wurde wegen Aufforderung zu Kostensenkung durch Grundsicherungsträger!

Bei Betriebskostenabrechnungen sind auch Bedarfe zu berücksichtigen, die dadurch entstanden sind, dass die Behörde den zu zahlenden Heizkostenabschlag unzulässig gekürzt hat.

Soweit aber die Nachzahlung auf nicht bezahlten Abschlägen beruht, sind dies Schulden, die wir nicht übernehmen.

Zieht unser Kunde in einen anderen Landkreis um und erhält dann eine Nebenkostenabrechnung für eine Wohnung, die er bei uns bewohnt hatte, ist der neue Träger zuständig.

Antrag wird abgelehnt, wenn Forderung des Vermieters zivilrechtlich verjährt ist (= 12 Monate nach Ende des Abrechnungszeitraumes).

11. Warmwasser (Anlage 2)

12. Garage und Stellplatz

Zählen nicht zu den berücksichtigungsfähigen KdU (Ausnahme, wenn Kunde bei Antragstellung sagt, dass der Vermieter das Untervermieten nicht erlaubt). Wenn im Mietvertrag keine konkreten Beträge angegeben, werden für Garage pauschal 20 €, für Stellplatz 10 € abgezogen.

Liegt eine sogen. Inklusivmiete vor (dann wäre die Garage oder der Stpl. nicht separat vermietbar), ist kein Abzug zulässig (Vergleichbares gilt laut Rechtsprechung für Haushaltsstrom, wenn er Bestandteil einer Inklusivmiete ist und nicht separat abgerechnet werden kann).

Kabelanschlussgebühren werden übernommen, wenn separate Kündigung nicht möglich ist. Ist ausreichender TV-Empfang anderweitig sichergestellt, ist die Kabelnutzung nicht angemessen (BSG v. 19.02.09).

13. Möblierung - Zuschlag

Ist zu übernehmen, wenn Wohnung nur mit Zuschlag anzumieten und angemessene KdU nicht überschritten werden (BSG v. 7.5.09, B 14 AS 14/08 R).

Bei Überschreitung Absenkung nach 6 Monaten auf Angemessenheit.!

Bei sehr hohem Zuschlag dem Bürger Ablösung durch Beihilfe Erstaussstattung anbieten.

14. Gewerblich genutzte Räume

Für diesen Teil der angemieteten Räume sind keine KdU zu zahlen, bzw. die Gewerbefläche wird anteilig heraus gerechnet (BSG vom 23.11.06).

15. Heizkostenabschlag –angemessene Höhe – Pauschalen (Anlage 3)

Laut BSG tatsächliche angemessene Kosten – Einzelfallprüfung – Grenze ist Unwirtschaftlichkeit, was aber das Jobcenter beweisen müsste.

Bei Abschlagsforderung des Vermieters oberhalb unserer Pauschale letzte Heizkostenabrechnung anfordern. Da der eLB sich der Forderung nicht entziehen kann, ist ggf. der Abschlag in der tatsächlichen (unangemessenen) Höhe zu berücksichtigen; zugleich ergeht (falls die Höhe des Abschlages die Werte nach dem aktuellen Heizspiegel übersteigt) eine Kostensenkungsaufforderung und die Auflage, nach einem Jahr eine Heizkostenabrechnung vorzulegen.

Pauschalen werden im September jeden Jahres neu festgelegt. **Die Pauschale ist für die angemessene (nicht tatsächliche!) Wohnfläche zu gewähren.**

In begründeten Einzelfällen ist Überschreitung der Höchstwerte möglich (Krankheit, Behinderung, evtl. Hausbesuch)

In seltenen Einzelfällen Gesamtprodukttheorie anwendbar: z. B. insgesamt niedrige KdU (lediglich Heizkosten zu hoch, etwa wg. schlechter Bauweise und großer Fläche), aber Umzug wegen günstiger KdU nicht ratsam → tatsächliche Heizkosten übernehmen.

In Sonderfällen kein Abzug des Anteils für Haushaltsstrom bei den KdU möglich: Wenn Vermieter Wohnung incl. Strom pauschal vermietet, der Kostenanteil für Strom aber nicht messbar oder bezifferbar ist.

16. Heizkostennachzahlung:

Bei Heizkostenabrechnung ist der jeweils aktuelle Heizspiegel anzuwenden!
(Auszug aus Heizspiegel =Anlage 2).

Dieser schließt die Bedarfe für Warmwasser bereits ein!

Bei einer Bedarfsgemeinschaft mit dezentraler Erzeugung von Warmwasser ziehen wir von dem jeweiligen Tabellenbetrag des Heizspiegels 1,90 € ab!

Beispiel Einpersonenhaushalt mit Ölzentralheizung (aber hat Boiler und daher Mehrbedarf für Warmwasser erhalten), Gebäudewohnfläche < 250 qm, Heizspiegel 2015:

$19,70 \text{ €} \cdot 1,90 \text{ €} = 17,80 \text{ €} \times 50 \text{ qm} = 890 \text{ €}$ maximal angemessener Jahresbedarf!

(bei Ölzentralheizung mit zentraler Warmwasserbereitung: $19,70 \text{ €} \times 50 = 985,00 \text{ €}$ maximal angemessener Jahresbedarf; Anteile für Warmwasser sind enthalten und somit nicht mehr hinzuzurechnen!)

Diese Obergrenzen dürfen auch die Bezieher von einmaligen Beihilfen (= Selbstbeschaffer Brennstoffe) als Jahresbedarf ausschöpfen.

Die erste Abrechnung ist laut Rechtsprechung voll zu übernehmen, weil noch keine Belehrung zur Kostensenkung bzw. zum wirtschaftlichen Verbrauch erfolgt ist. Zugleich aber Kostensenkungsaufforderung als verbindlicher Hinweis,

- wie hoch angemessener Verbrauch ist,
- dass Kunden ihr Heizverhalten ändern sollen,
- dass wir nach der nächsten Abrechnung nur noch angemessene Heizkosten zahlen

Kunden mit einer Wohnflächenüberschreitung und/oder unwirtschaftlichen Verbrauch erhalten Kostensenkungsaufforderung bzgl. Heizkosten.

17. Zeiträume unter einem Jahr – Gradtagszahlmethode (Anlage 2)

Nach einem Urteil des SG Kassel vom 30.03.10 (S 6 AS 143/08) ist die Gradtagszahlmethode (ergänzend zum Heizspiegel) anzuwenden. Nach den Durchschnittstemperaturen der einzelnen Monate ergeben sich unterschiedliche Heizanteile (gemäß Tabelle in der Anlage in 1000stel):

18. Stromheizung

Bei Stromheizung Aufschlag 30 % zur Heizpauschale (falls keine separaten Zähler f. Heizungs- und Verbrauchsstrom: 2/3 für Heizung, 1/3 für Verbrauchsstrom).

Auch bei Stromheizung wird der Anteil für Warmwasser zusätzlich berücksichtigt.

19. Selbstbeschaffer von Brennstoffen

Einzelbeihilfen

Es ist dem Bürger nicht zuzumuten, mit kleinen Beträgen jeweils kleine Mengen zu überhöhten Preisen zu kaufen, daher ist in der Regel von einem Jahresbedarf auszugehen (laut BSG entspricht die Zahlung von Pauschalen zum Ansparen nicht dem SGB II).

Falls Pauschalen gezahlt werden mit Ansparpflicht: neues Hinweisschreiben aus Ordner „KdU“ beifügen: „Ansparpflicht Heizung“

Die Heizperiode läuft jeweils vom 01.10. bis 30.04. des Folgejahres. Soweit Selbstbeschaffer Abschläge erhalten, sind sie auf die Ansparpflicht zu verweisen

Muss eine BG z. B. im November eines Jahres tanken, sind die Pauschalen seit dem Ende der letzten Heizperiode (= ab Mai) anzurechnen. Zeitlich vor diesem Monat liegende Abschläge können wir nicht anrechnen (Beispiel: jemand hat bis April 2010 Heizungsabschläge bezogen; am 15.5. beantragt er die Übernahme einer Ölrechnung: wenn nichts angespart wurde, dürfen wir trotzdem von den von uns gezahlten Abschlägen nichts anrechnen, weil die letzte Heizperiode am 30.04.10 abgeschlossen war).

Besteht Ansparpflicht, aber es wurde nichts angespart, kommt in Höhe der gewährten (aber nicht angesparten) Pauschalen ein Darlehen in Betracht.

Der Bedarf ist zu decken zu dem Zeitpunkt, in dem jemand tanken muss. Wegen der Warmwasserbereitung kann dies auch im Sommer sein; bei Zweifeln am Bedarf, bzw. unwirtschaftlichem Verbrauch ist vor Bewilligung ein Hausbesuch erforderlich

Es ist dem Bürger nicht zuzumuten, Öl in kurzen zeitlichen Abständen nachzutanken. In diesem Fall kommt die Umstellung auf Einmalbeihilfen in Betracht, hierbei soll maximal auf den Jahresbedarf abgestellt werden (außer z. B. jemand scheidet in Kürze aus dem Bezug aus).

20. Heizungshilfen und Betriebskostenabrechnungen auch als einmalige Hilfe

Heizbeihilfen und Betriebskostenabrechnungen sind auch für Nichtkunden möglich, die diesen Einmalbedarf nicht aus Einkommen oder Vermögen bestreiten können. (Dann über ERP zahlen, keinen Neufall A2LL anlegen).

21. Mischhaushalte – Höhe der Heizungshilfen

Leben in einem Haushalt auch Nichthilfeempfänger (z. B. Zweipersonen-Bedarfsgemeinschaft hat die Großeltern = Altersrentner aufgenommen), richtet sich der angemessene Heizbedarf **nicht** nach der Gesamtzahl, sondern nach der Zahl der ALG II-Empfänger!

22. Guthaben aus NK-abrechnung:

Mindern die KdU im Folgemonat, auch wenn die Abschläge der Bürger (ganz oder teils) privat gezahlt hat. Wir erteilen Änderungsbescheid für die Zukunft mit geänderten KdU (§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X). Bei großen Guthaben (die größer sind als die KdU für einen Monat) können KdU auch für mehrere Monate geändert werden.

Ist die Anrechnung für die Zukunft zeitlich nicht mehr möglich, kommt eine Aufhebung nur nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 (Anrechnung als Einkommen) oder Nr. 4 SGB X in Frage (vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschweigen wesentlicher Änderungen, LSG Berlin vom 25.01.10).

23. Direktüberweisung Miete an Vermieter

Voraussetzung ist, dass Bürger nachweislich während des Leistungsbezuges unzuverlässig war (insbesondere bei Rückständen in der Gesamthöhe von zwei Monatsmieten; im einzelnen zu den Voraussetzungen siehe § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BGB). Dann überweist die Behörde **die anerkannten KdU** direkt an Vermieter.

Ansonsten ist bei Einverständnis- und Abtretungserklärung des Bürgers ebenfalls an Vermieter zu zahlen, aber:

Solange keine Mietrückstände bestehen, kann jemand eine Abtretungserklärung jederzeit widerrufen.

Bei Abzweigung an Vermieter wegen Unzuverlässigkeit ist die Mitteilung dieses Sachverhaltes an den Bürger ein Verwaltungsakt (Rechtsbehelfsbelehrung!); Ermessen muss ausgeübt und begründet werden!

24. Darlehen für Mietrückstände

Erste Voraussetzung ist laufender Bezug ALG II (zumindest muss Anspruch rechnerisch bestehen!)

Weitere Voraussetzungen „gerechtfertigt“ und „notwendig“ sowie „drohende Obdachlosigkeit“ (bei Vorliegen aller Voraussetzungen ist unser Ermessen für ein Darlehen auf „0“ reduziert!)

Gerechtfertigt heißt: Wohnung muss angemessen sein. Der Erhalt ist auch nicht gerechtfertigt, wenn Schulden sehr hoch sind und andere angemessene Wohnung verfügbar ist. Obdachlosigkeit droht ab wirksamer fristloser Kündigung (§ 543 Abs. 2 BGB: an 2 aufeinander folgenden Terminen wird ein erheblicher Teil der Miete nicht gezahlt oder diverse Rückstände z. B. aus Nebenkosten-Nachzahlungen summieren sich auf 2 Monatsmieten).

Darlehen ist nicht gerechtfertigt, wenn Kunde die Räumung rechtlich nicht mehr abwenden kann (wenn ihm in den letzten 2 Jahren bereits einmal wegen Zahlungsrückständen gekündigt wurde, muss der Vermieter beim zweiten Mal die Kündigung nicht zurücknehmen, trotz Schuldentilgung; § 569 Abs. 3 BGB).

Darlehen ist auch nicht gerechtfertigt, wenn eLB über ausreichendes EK für Mietzahlung verfügte bzw. auf Darlehen der Behörde vertraut hat.

Generell beachten: Je höher der Rückstand, desto strenger die Prüfung (auch abwägen mit bei Umzug anfallenden Kosten wie Kautio, Umzugskosten).

Fristlose Kündigung kann nur abgewendet werden, wenn die Schulden binnen zwei Monaten ab Rechtshängigkeit der Klage ausgeglichen werden, § 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB (außer VM zieht die Klage trotz späterer Tilgung zurück).

Drohende Obdachlosigkeit liegt vor, wenn in der Frist bis zum Auszug keine angemessene Wohnung gefunden werden kann. (Beachten, dass zwischen der vom Vermieter gesetzten Frist und einer später vom Amtsgericht gesetzten letzten Auszugsfrist regelmäßig Zeit vergeht. Ggf. muss die Wohnsitzgemeinde als Obdachlosenbehörde jemanden auf eigene Kosten für bis zu drei Monate wieder in die Wohnung einweisen; KdU dann ggf. an Gemeinde zu erstatten).

Nutzt jemand nach wirksamer Kündigung die Wohnung weiter als Hauptwohnung, sind die KdU als Nutzungsentschädigung weiter zu zahlen.

Hilfe wird nur als Darlehen gewährt und vorrangig ist Schonvermögen einzusetzen.

25. Einlagern von Hausrat

In begründeten Einzelfällen möglich neben laufender Miete oder stattdessen, z.B. überschaubare Dauer, geringe Lagerkosten; bei Leistungsausschluss etwa während stationärer Unterbringung (Haft) ist Sozialhilfe zuständig.

26. Eigenheim – Erhaltung und Sanierung

Aus allgemeinen Steuermitteln sind keine wertsteigernden Maßnahmen zu finanzieren (BSG v. 03.03.09; LSG Berlin vom 04.07.07 Az. L 18 B 932/07 AS).

Ausnahme ist das Erhalten einer menschenwürdigen Behausung (z. B. undichtetes Dach; defekter Brenner); Kosten werden in zwingend notwendigem Umfang („unabweisbare Bedarfe“) übernommen.

Ein Anspruch auf Kostenübernahme ergibt sich auch nicht daraus, dass Eigenheim vor der Verwertung geschützt ist (BSG vom 07.12.02 Az. B 7 AL 126/01 R zum BSHG).

Beispiel: Kosten f. Energiepass als Vorbereitung der Sanierung.

Unabweisbare Aufwendungen für Reparaturen und Instandhaltungen sind als Beihilfe in dem Umfang zu gewähren, in dem der Bedarfsgemeinschaft ein Jahresbedarf (vergleichbar der angemessenen Nettokaltmiete) zustehen würde (§ 22 Abs. 2 Satz 1 SGB II). Soweit der Aufwand darüber hinaus geht, kann ein Darlehen gewährt werden. Solche Darlehen kommen vor allem in Frage, wenn eine Sanierung aufgrund einer gesetzlichen Pflicht zwingend ist (etwa Kleinkläranlagen). Das Darlehen ist vor Auszahlung dinglich zu sichern durch einen Grundbucheintrag.

Eine Pauschale für Erhaltungsaufwand bei einem Haus („Instandhaltungsrücklage“) wird nicht gewährt. Nur bei Eigentumswohnungen wird eine Pauschale berücksichtigt, weil sich der Wohnungsbesitzer dem nicht entziehen kann.

Bei Heizungsreparatur/-erneuerung: Kaminkehrer fragen, was zwingend notwendig ist/ gibt es evtl. Fördermittel?

27. Eigenheim - Schuldzins und Tilgung

Für Produkt aus Schuldzinsen und kalten Nebenkosten/Hauslasten gelten dieselben Grundsätze wie für das Produkt aus Nettokaltmiete und kalten Nebenkosten (Gleichbehandlung!). Anspruch auf Schuldzinsen besteht auch, wenn der Eigentümer die Raten zuletzt nicht zahlen konnte, aber die

Zwangsversteigerung noch nicht angeordnet wurde (aber Kontoauszug als Nachweis der laufenden Zahlung verlangen).

Ist die Zwangsversteigerung angeordnet, leisten wir keine Schuldzinsen.

Neben Schuldzinsen für Kauf, Ausbau, Bauvorhaben auch für notwendigen Erhaltungsaufwand übernahmefähig, aber nicht für wertsteigernde Maßnahmen (LSG Bayern vom 15.12.05).

Tilgungsleistungen werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Eine Ausnahme laut BSG nur, wenn Finanzierung in der Endphase ist und sonst der Verlust des Eigenheimes drohen.

28. Mietkaution /Genossenschaftsanteile

Es können bis zu drei Nettokaltmieten übernommen werden.

Mietkautionen werden nur nach vorheriger Zustimmung übernommen.

Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn

- die neue Miete angemessen ist,
- der Umzug erforderlich ist und
- ohne die Zustimmung in einem angemessenen Zeitraum keine Unterkunft gefunden werden kann.

- Leistungen für Kautions- und Umzugskosten kommen **auch** in Frage, wenn jemand nicht laufend ALG II bezieht!

Falls wir Kautions- ablehnen, evtl. Ersatzlösung über „kautionsfrei.de“ möglich (geht leider nicht bei Eintrag in schufa)!

29. Fahrtkosten für auswärtige Wohnungsbesichtigung

Wenn wir Umzug (überregional) zugestimmt haben, kann eine solche Fahrt übernommen werden.

30. Umzugskosten

Werden gewährt, wenn

- der Umzug durch Jobcenter veranlasst wurde,
- aus anderen zwingenden Gründen notwendig ist und
- die neue Miete angemessen ist.

Hat das Jobcenter die Zustimmung nach § 22 Abs. 4 SGB II bzgl. der Angemessenheit der neuen Bruttokaltmiete erteilt, sind grundsätzlich auch

angemessene Umzugskosten zu übernehmen (selbst wenn diese nicht im voraus zugesichert wurden).

Der Umzugsgrund ist in der Akte zu dokumentieren. Allein der Wunsch nach einer größeren oder besser ausgestatteten Wohnung rechtfertigt keine Übernahme.

JC muss notwendigen Umzugsgrund ggf. auch nachträglich prüfen.

Kunde kann verlangen, dass der Umzugsgrund isoliert anerkannt wird (auch wenn er noch kein Mietangebot hat). Andernfalls erkennt neues Jobcenter evtl. nur bisherige KdU an (obwohl rechtlich unzulässig).

Bei ortsnahen Umzügen ohne Umzugsfirma bieten wir pauschal bis zu 300 € Beihilfe an, wenn neue Wohnung angemessen ist. Selbsthilfe ist zumutbar (für Anmieten eines Transporters zahlen wir Miete und Benzin, ggf. Helferlohn max. 10 €/Stunde). Ansonsten sind mind. 2 Angebote von Umzugsfirmen vorzulegen. Festangebote verlangen! Wir können auch verlangen, dass die Firma Stundenzettel und Umzugsgutliste vorlegt. Beihilfe wird direkt an Umzugsfirma überwiesen.

Wird neben Umzugskosten umfangreiche Erstausrüstung beantragt, Umzugskosten hinterfragen!

Die Christliche Arbeiterhilfe (CAH) oder die Chamerauer Dienstleistungen kommen nur bei einfachen Umzügen (ortsnah) in Frage. Ob dies konkret in Frage kommt, vorher mit CAH klären.

Falls Umzugsfirma notwendig, sind bundesweit günstige Angebote für Kunden über „umzugsauktion.de“, möglich.

31. Umzug U 25 aus Elternhaus – schwerwiegende Gründe

Die Regelung erfasst nur den erstmaligen Auszug aus dem Elternhaus.

Werden schwerwiegende soziale Gründe geltend gemacht, ist zu klären:

Ist der Kunde dem Jugendamt bekannt? Wenn ja, muss er Einverständniserklärung abgeben, dass wir uns beim Jugendamt informieren (oder er holt dort selbst Stellungnahme ein).

Gründe werden anerkannt, wenn er

- in Vollzeitpflege bei Pflegeeltern ist, § 33 SGB VIII
- in einer stat. Einrichtung ist/war (Heimerziehung), § 34 SGB VIII
- bei sozialpädagogischer Intensivbetreuung, § 35 SGB VIII

Ist der Kunde dem Jugendamt nicht bekannt, Stellungnahmen anderer Stellen erforderlich (Polizei, Vermieter...)

Falls keine Nachweise (mindestens aber schriftl. Erklärung der Eltern) gebracht werden, Antrag ablehnen. Restriktive Entscheidung, bzw. normale soziale Gründe (z. B. häufiger Streit) reichen nicht; nach Rechtsprechung ist es Jugendlichen zuzumuten, ihr Verhalten zu ändern, damit Zusammenleben möglich ist.

Sonstige schwerwiegende Gründe wären vor allem das Zusammenziehen einer Schwangeren oder Alleinerziehenden mit dem Kindsvater (nicht das Zusammenziehen jugendlicher Partner ohne Kind/Schwangerschaft!).

Die Rechtsprechung hat in verschiedenen Fällen den Auszug anerkannt – vor allem müssen wir den Auszug akzeptieren, wenn die Eltern umziehen und den U 25-Jährigen nicht mitnehmen.

32. U 25-Jährige/r im Haushalt der Eltern vollendet 25. Lebensjahr:

Vollendung des 25. Lj. ist nicht automatisch ein Umzugsgrund (weiterer Grund ist erforderlich);

Laut BSG kann aber jemand ab 25. Lebensjahr auch im Haushalt der Eltern die KdU beanspruchen, die für einen Einpersonenhaushalt angemessen sind!

33. Schönheitsreparaturen/Einzugsrenovierung/Auszugsrenovierung

Wir zahlen keine Einzugsrenovierung, da wir auf ausreichendes bezugsfertiges Wohnungsangebot verweisen können!

Bei Auszugsrenovierung/Schönheitsreparaturen muss für den Kunden eine entsprechende Rechtspflicht bestehen (= Regelung im Mietvertrag)!

Nach überwiegender Rechtsprechung: ca. 50 € bis 70 € je nach Wohnungsgröße für Farbe, Pinsel, Folien; . (gehört dann zur KdU als laufende Leistung nach § 22 Abs. 1); andere Aufwendungen für Instandsetzung usw. sind Sache des Vermieters (§ 535 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Kann jemand z. B. aus gesundheitlichen Gründen nicht selbst renovieren (oder mit Helfern), müssen wir eine Malerrechnung übernehmen.

34. Berechnung einmaliger Beihilfen bei nicht laufenden ALG II-Leistungen

Es ist eine Bedarfsberechnung nach dem Muster in der Ablage („einmalige Beihilfen/Heizbeihilfen = Excel-Tabelle) zu machen. Das den Bedarf übersteigende EK kann für den Monat der Entscheidung und bis zu weitere 6 Monate berücksichtigt werden (Multiplikator 1 bis 7).

Die Wahl des Multiplikators ist Ermessen (§ 24 III Satz 2 SGB II)! Entscheidend ist vor allem die Art des Bedarfs und Nutzungsdauer des Gegenstandes. Grundsätzlich kann man davon ausgehen, dass der Bürger etwas anspart oder die Anschaffungen zeitlich verteilt.

Da die meisten Bedarfe (Wohnungsausstattung, Betriebskostennachzahlung) unverzüglich gedeckt werden müssen, ist der Multiplikator 7 nur ausnahmsweise anzuwenden. In Frage kommt dies vor allem bei Selbstbeschaffern von Brennstoffen, da es zumutbar ist in Abständen von mehreren Monaten mehrmals Brennstoffe zu kaufen (bei Heizöl gilt dies, wenn mit dem angesparten Geld jeweils eine ausreichende Menge von mindestens 500 l gekauft werden kann).

Evtl. ist zur Überbrückung teils Beihilfe, teils Darlehen zu gewähren.

Beispiel:

BG bezieht Kinderzuschlag, Gesamteinkommen ist 150 € mtl. höher als Bedarf nach SGB II. Der Jahresbedarf für einmalige Heizbeihilfe ist 1620 €.

Zumutbare Eigenbeteiligung für 7 Monate ist 1050 € (7 x 150 €).

Es werden 570 € als Beihilfe, 1050 € als Darlehen bewilligt; Darlehen ist in Raten zu erstatten.

35. Eigenheim: Nebenkosten als Bedarf bei Fälligkeit ansetzen

gilt auch bei Mietern, die die Nebenkosten selber zahlen!!

Laut BSG ist unzulässig, diese unregelmäßig anfallenden Bedarfe (vor allem Abschläge Grundsteuer sowie Wasser/Kanal, Rechnungen f. Kaminkehrer, Gebäudeversicherungen) als mtl. Abschläge zu berücksichtigen. Sie sind als Bedarf im Fälligkeitsmonat zu berücksichtigen.

Verfahren: Vorläufig bewilligen und leistungsberechtigte Personen auffordern, Rechnungen vorzulegen (bzw. als Monatspauschale nur die Bedarfe berücksichtigen, die auch monatlich anfallen.

erstellt: F. Simeth, Teamleiter Leistungsgewährung

Mietobergrenzen

Stand: 01.01.2016

Die Höchstgrenzen umfassen die Nettokaltmiete und die Nebenkosten ohne Heizung.

	Für Wohnraum der Mietstufe I nach § 12 Wohngeldgesetz(WoGG)	
Bei einem Haushalt mit:	€	Maximal angemessene Wohnfläche
einem Alleinstehenden	343	50
2 Personen	416	65
3 Personen	495	75
4 Personen	578	90
5 Personen	660	105
Mehrbetrag für jede weitere Person	78	15

Die Werte der Tabelle gelten für alle Bestandsfälle, alle Neuanträge (auch nach Unterbrechung) auf Arbeitslosengeld II ab 01.01.2016 sowie für Umzüge ab diesem Datum. Aufforderungen zu Kostensenkungen, die ab dem 01.01.2016 greifen, wird das Jobcenter überprüfen, bzw. diese werden ggf. gegenstandslos.

erstellt: F. Simeth, Teamleiter Leistungsgewährung

Anlage 2

Mehrbedarf Warmwasser (bzw. Erhöhung der Heizkostenpauschale)

Stand: 01.01.2016 (enthält auch Werte für 2015 in Klammern)

Regelbedarf	Anteil in %	Mehrbedarf in €	Anteil für Strom in € = Werte für 2016!!	Anteil Strom in € = Werte für 2015
404,00 (399,00)	2,3%	9,29 (9,18)	30,54	30,16
364,00 (360,00)	2,3%	8,37 (8,28)	27,51	27,21
324,00 (320,00 = VU 25)	2,3%	7,45 (7,36)	24,49	24,19
306,00 (302,00 = 14-17 Jahre)	1,4%	4,28 (4,23)	9,03	8,91
270,00 (267,00 = 6 – 13 Jahre)	1,2%	3,24 (3,20)	8,70	8,60
237,00 (234,00 = 0 – 5 Jahre)	0,8%	1,90 (1,87)	5,78	5,71

Bundesweiter Heizspiegel 2013 bis 2015- Auszug (laut BSG ist bei Betriebskostennachzahlungen der jeweils aktuelle Heizspiegel maßgeblich). Bedarfe für Warmwasser sind zusätzlich zu berücksichtigen!

Heizöl	Gebäudefläche in qm	Obergrenze 2013 pro qm und Jahr in €	Obergrenze 2014 pro qm u. Jahr in €	Obergrenze 2015 pro qm u. Jahr in €
	100-250	21,90	22,90	19,70
	251-500	21,20	22,10	19,00
	501-1000	20,40	21,30	18,40
	> 1000	19,90	20,20	18,00

Erdgas	Gebäudefläche in qm	Obergrenze 2013 pro qm und Jahr in €	Obergrenze 2014 pro qm und Jahr in €	Obergrenze 2015 pro qm und Jahr in €
	100-250	18,00	20,30	18,90
	251-500	17,20	19,30	17,90
	501-1000	16,50	18,50	17,10
	> 1000	16,10	17,50	16,60

Gradtagszahlmethode (bei Heizkostenabrechnung für Zeiträume unter einem Jahr)

Januar	170 Anteile
Februar	150 Anteile
März	130 Anteile
April	80 Anteile

Mai	40 Anteile
Juni bis August zusammen	40 Anteile
September	30 Anteile
Oktober	80 Anteile
November	120 Anteile
Dezember	160 Anteile

erstellt: F. Simeth, Teamleiter Leistungsgewährung
Anlage 3

Heizkostenpauschalen

Stand: 01.09.2015

Der aktuelle Heizölpreis pro 100 Liter (einschließlich 19 % Mehrwertsteuer und GGVS-Zuschlag) beläuft sich bei einer Abnahmemenge von 900 Liter auf 62,24 €.

Für die Heizbedarfe für Selbstbeschaffer von Brennstoffen werden ab 08.09.2015 die Heizungshilfe-Bedarfssätze daher wie folgt festgesetzt (gültig bis zur Neufestsetzung im September 2016):

Größe der Bedarfsgemeinschaft	Bedarfsmenge	Heizungshilfe-Bedarfe pro Jahr	Heizpauschalen monatlich
1 Person	900 l	570,- €	75,00
2 Personen	1.170 l	710,- €	97,50
3 Personen	1.350 l	820,- €	112,50
4 Personen	1.620 l	970,- €	135,00
5 und mehr Personen	1.620 l zuzüglich 270 l je weitere Person	970,- € zuzüglich 160,- € je weitere Person	

Sind im Rahmen der Bedarfe für Heizung auch Warmwasserbereitungskosten zu berücksichtigen, erhöhen diese den Heizungshilfe-Bedarfssatz. Als „angemessen“ im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden grundsätzlich Beträge in Höhe des Mehrbedarfs nach § 21 Abs. 7 SGB II anerkannt (siehe Anlage 2 zu diesen Richtlinien). Der sich danach für zwölf Monate errechnende Betrag ist als Bedarf in die Berechnung einzustellen.

erstellt: F. Simeth, Teamleiter Leistungsgewährung